

# Gemeindeversammlung

Beilage zum MuttENZer Amtsanzeiger Nr. 39/2014

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf

**Donnerstag, 23. Oktober 2014,  
19.30 Uhr**

im Mittenza eine Gemeinde-  
versammlung angesetzt zur  
Behandlung folgender

### Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2014
2. Pensionskasse, Besitzstands-lösung infolge Wechsels vom Leistungs- zum Beitragsprimat  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Marcus Müller
3. Teilrevision Personalreglement der Gemeinde MuttENZ (Nr. 10.200) und Behördenreglement der Gemeinde MuttENZ (Nr. 10.250)  
*Geschäftsvertretung:*  
GP Peter Vogt
4. Sanierung Deponie Feldreben, Kooperationsvereinbarung II  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Heidi Schaub
5. Neuer Zweckverband Gemeinschaftsschiessanlagen Lachmatt, Vertrag und Statuten  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Heidi Schaub
6. Mitteilungen des Gemeinderates
7. Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

### Traktandum 2

**Pensionskasse, Besitzstands-lösung infolge Wechsels vom Leistungs- zum Beitragsprimat**

#### 1. Ausgangslage

Die Angestellten der Gemeinde MuttENZ sind bislang bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) versichert. Diese muss bekanntlich saniert werden, da sie eine Unterdeckung von rund 20% aufweist. Das Bundesrecht verlangt in einem solchen Fall die Ausfinanzierung der Deckungslücke.

Der Anteil an den Ausfinanzierungskosten der (BLPK) betrug für die Einwohnergemeinde MuttENZ Ende 2013 rund CHF 42,7 Mio. Er beinhaltet den Anteil am Fehlbetrag der Aktiven und Rentner,

die Umstellungskosten auf die neuen technischen Grundlagen für den Rentenbestand und den Auskauf der Rententeuerung. Der Landrat hat Mitte Februar auf Antrag der landrätlichen Finanzkommission beschlossen, den Gegenvorschlag der Regierung zur Gemeindeinitiative, welche die gesamte Ausfinanzierung der Deckungslücke durch den Kanton fordert, mit der Übernahme der Kosten der gesamten Deckungslücke aller Lehrpersonen sowie die Kosten für die Besitzstandswahrung zu ergänzen. Da keine  $\frac{4}{5}$ -Mehrheit in der Abstimmung zustande gekommen ist, musste das Volk an der Urne am 18. Mai 2014 die Gesetzesänderung beschliessen.

Für die Gemeinde MuttENZ hat sich mit der deutlichen Annahme dieses Gegenvorschlags der Anteil an den Ausfinanzierungskosten um rund CHF 19,9 Mio. (Anteil Lehrpersonen) auf ca. CHF 22,8 Mio. reduziert. Der exakte Betrag wird erst Ende 2014 vorliegen.

#### Aufgaben für die Gemeinde MuttENZ

- Vollständige Ausfinanzierung der Deckungslücke.
- Die dafür notwendigen Mittel werden auf dem Geld- oder Kapitalmarkt beschafft.
- Wie im Finanzplan im Rahmen des Budgets 2014 aufgezeigt wurde, wird für die Ausfinanzierung der Deckungslücke zudem eine Steuererhöhung von 2% ab 2015 erforderlich.
- Das Fremdkapital sowie der Zinsaufwand nehmen zu.

#### 2. Evaluation Vorsorgeeinrichtung

Nach der Annahme durch das Basler Stimmmolk beschloss der Regierungsrat, das Pensionskassengesetz und das Pensionskassendekret per 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen. Die Gemeinden haben nun rechtzeitig vor der Inkraftsetzung zu entscheiden, welchen Vorsorgeplan und welche Personalvorsorgeeinrichtung sie wählen.

Um der bundesgesetzlichen Vorschrift, wonach die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber

im Einverständnis mit dem Personal zu erfolgen hat (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG, Art. 11 Abs. 3<sup>bis</sup>), zu entsprechen, setzte der Gemeinderat eine paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission von je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ein und beauftragte sie, die Wahl des Vorsorgeplans zu evaluieren sowie eine alternative Personalvorsorgeeinrichtung zur Basellandschaftlichen Pensionskasse zu prüfen. Die Vorsorgekommission wurde von einem unabhängigen Pensionskassenberater begleitet.

Für die Evaluation der geeigneten Vorsorgelösung hat die Gemeinde MuttENZ Alternativen zur Basellandschaftlichen Pensionskasse prüfen lassen.

Bei der zukünftigen Wahl unserer Vorsorgeeinrichtung standen ein Verbleib bei der BLPK sowie ein Wechsel zu einem Anbieter mit einer Vollversicherungslösung im Fokus. Unbestritten war dabei der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Auf Basis des kantonalen Vorsorgeplans wurden bei verschiedenen Anbietern, unter anderem auch bei der Basler Versicherung, Offerten mit einer Vollversicherungslösung für die aktiven Angestellten der Gemeinde eingeholt und verglichen.

Das Angebot der Basler Versicherung überzeugte vor allem durch zwei Punkte:

- Als Vollversicherungsmodell trägt das Anlagerisiko die Pensionskasse. Durch umfassende Garantien im Rahmen der Vollversicherung sind die Vorsorgekapitalien (Altersguthaben) jederzeit abgesichert. Bei der Basler kann keine Unterdeckung entstehen. Somit sind die Arbeitnehmenden und auch die Arbeitgeberin auf der sicheren Seite.
- Der Umwandlungssatz für den obligatorischen Teil beträgt bei der Basler Versicherung für Männer 6,8%, für Frauen 6,91% und für den überobligatorischen Teil für Männer 5,835%, für Frauen 5,96%. Bei der BLPK beträgt der Umwandlungssatz für Männer und Frauen 5,8%, sowohl für den obligatorischen wie auch für den überobligatorischen Teil. Diese

Umwandlungssätze gelten für das ordentliche Rentenalter 65 bei Männern und bei Frauen.

Gestützt auf diesen Abklärungen hat die Vorsorgekommission einstimmig beschlossen, ab 1.1.2015 mit den aktiven Angestellten zur Basler Versicherung zu wechseln. Die Rentner bleiben bei der BLPK.

#### 3. Evaluation Vorsorgeplan

Bei der Auswahl des zukünftigen Vorsorgeplanes stand der Kantonsplan im Vordergrund. Hier wurde der Gleichbehandlung des Gemeindepersonals und der Lehrkräfte eine grosse Bedeutung beigemessen. Die Lehrkräfte der Primarschule und des Kindergartens werden zwar durch den Kanton angestellt, jedoch vollständig durch die Einwohnergemeinden finanziert. Würde nun die Gemeinde einen nachteiligeren Vorsorgeplan als derjenige des Kantons bestimmen, würden wir letztendlich Angestellte zweier «Klassen» besolden.

Die Vorsorgekommission hat daher einstimmig beschlossen, als Vorsorgeplan für die Gemeinde MuttENZ den Kantonsplan zu wählen.

#### «Kantonsplan»:

- Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Die Höhe der Altersrente ist im Gegensatz zum bisherigen Leistungsprimat nicht mehr garantiert. Pensionierte beziehen künftig im Beitragsprimat jene Rente, welche aus den tatsächlichen Einzahlungen resultiert.
- Risikoleistungen bleiben unverändert.
- Besitzstandseinlagen gemäss nachfolgenden Ausführungen für Personen ab dem 50. Altersjahr.
- Ordentliches Rentenalter 65 für Männer und Frauen (bisher 64).
- Keine Arbeitgeberbeiträge an Frühpensionierungen mehr.
- Sparbeiträge während der Erwerbstätigkeit: 45% zulasten Versicherter (bisher 40%).



Risiko-/Kostenbeiträge während der Erwerbstätigkeit: 28% zulasten Versicherter (bisher 40%).

#### 4. Besitzstandsregelung – einmalige Ausgleichszahlung an die Pensionskasse

Ältere Mitarbeitende erfahren durch den Wechsel vom Leistungszum Beitragsprimat erhebliche Beitragslücken und können diese in den wenigen verbleibenden Arbeitsjahren nicht oder nur teilweise kompensieren.

In der kollektiven Finanzierung des Leistungsprimats sind Umverteilungsmechanismen von den jüngeren zu den älteren Versicherten enthalten. Bei der BLPK wurden diese Mechanismen mit der altersmässigen Staffelung der Beiträge zwar begrenzt, aber nicht behoben. Wird nun eine Person von der kollektiven Finanzierung auf eine individuelle Finanzierung umgestellt, so fehlt ihr dieser Beitrag, und die daraus resultierende Finanzierungslücke kann auch mit den höheren Sparbeiträgen im Beitragsprimat nicht verhindert werden.

Zur Verhinderung dieses Nachteils wird eine Besitzstandsregelung vorgesehen, nach der Personen, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, eine Zusatzgutschrift angerechnet wird, welche das Sparkapital im Beitragsprimat so erhöht, dass die Lücke zwischen der Rente im Leistungsprimat und der Rente im Beitragsprimat idealerweise geschlossen werden kann, sofern ein Anspruch auf eine maximale Zusatzgutschrift besteht.

Die Höhe der Zusatzgutschrift wird nach Alter und Dienstjahren abgestuft. Sie berechnet sich aus der Summe aus vollendeten Lebensjahren und 0,4-mal vollendete Dienstjahre gemäss der Skala Besitzstand nach Kantonsplan.

Das vorgesehene Besitzstandsmodell bewirkt eine Einmalzahlung auf das Konto der einzelnen Versicherten bei der Pensionskasse der Bâloise Sammelstiftung von total ca. CHF 900'000. Basis für diese Berechnung ist die Kosten- und Leistungsberechnung der BLPK per 1. Januar 2014 mit 156 Mitarbeitenden, einer AHV-Lohnsumme von CHF 11'825'100 und den heute gültigen, technischen Grundlagen der Bâloise Sammelstiftung.

Der definitive Stichtag zur Ermittlung des Besitzstandes ist der 31. Dezember 2014. Ändert sich der Mitarbeiterbestand, ist auch der Einmalbetrag für die Finanzierung des Besitzstandes eine andere Grösse.

Der Gemeinderat beantragt auch in diesem Punkt, die Kantonslösung zu wählen. Begründet ist dies in der Tatsache, dass für Lehrpersonen die kantonale Besitzstandsregelung gilt und die Gemeinde alle Mitarbeitenden gleich behandeln will. Das heisst, dass bei der Berechnung des Besitzstands alle ununterbrochenen Mitgliedsjahre bei der BLPK angerechnet werden.

#### Kosten der Besitzstandsregelung

Das vorgesehene Besitzstandsmodell bewirkt eine Einmalzahlung in die Pensionskasse der Basler Versicherung von ca. CHF 900'000. Aufgrund des tieferen Umwandlungssatzes bei der BLPK hätte der Besitzstand bei einem Verbleib bei der BLPK ca. CHF 2,8 Mio. gekostet.

Die Einsparungen von rund CHF 1,7 Mio. beim Besitzstand sind durch den jährlich wiederkehrenden Mehraufwand für die Risiko-/Kostenprämie nach rund 17 Jahren aufgebraucht.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Kostenbeitrag für die Besitzstandsregelung zuzustimmen und zur Finanzierung einen Kredit von CHF 900'000 auf der vorgängig erläuterten Basis zu bewilligen.

#### Traktandum 3

**Teilrevision Personalreglement der Gemeinde Muttenz (Nr. 10.200) und Behördenreglement der Gemeinde Muttenz (Nr. 10.250)**

#### Erläuterung

Im Zusammenhang mit dem neuen kantonalen Pensionskassengesetz und der neuen Pensionskassenlösung für Muttenz müssen das kommunale Personalreglement und das Behördenreglement angepasst werden. Die wesentlichsten Änderungen beinhalten: das generelle Rentenalter 65, den Wegfall des rechtlichen Anspruchs für den Wegkauf der Rentenkürzung im Falle einer vorzeitigen Pensionierung und die Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde als Arbeitgeberin, welche vom Gemeinderat wahrgenommen werden.

Die detaillierten Anpassungen können Sie der nachstehenden synoptischen Darstellung auf Seite 3 entnehmen.

#### Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die nachfolgende Beschlussfassung:

1. Die Änderungen im Personalreglement der Einwohnergemeinde Muttenz werden beschlossen.
2. Das geänderte Personalreglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Baselland per 1. Januar 2015 in Kraft.
3. Die Änderungen im Behördenreglement der Einwohnergemeinde Muttenz werden beschlossen.
4. Das geänderte Behördenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Baselland per 1. Januar 2015 in Kraft.

#### Traktandum 4

**Sanierung Deponie Feldreben, Kooperationsvereinbarung II**

*Die Kooperationsvereinbarung Deponie Feldreben kann ab sofort bis zur Gemeindeversammlung vom 23. Oktober während der Schalterstunden von 9 bis 11 Uhr und 14 bis 16 Uhr, mittwochs bis 18.30 Uhr, täglich bei der Bauverwaltung eingesehen werden.*

#### 1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 22. März 2011 hat die Kooperationsvereinbarung I Deponie Feldreben gutgeheissen. Diese regelte zusammengefasst Folgendes:

- die altlastenrechtliche Qualifikation des Standorts als belasteter Standort mit Sanierungsbedarf;
- die Realleistungspflicht und die Einsetzung einer technischen Begleitgruppe;
- die Massnahmen gemäss Konzept ergänzende Detailuntersuchung und Sanierungsplanung sowie die zu erwartenden Kosten;
- die nachfolgende Kostentragung mit den entsprechenden Kostenanteilen:

Novartis/Syngenta/BASF	50,0%
Kanton Basel-Landschaft (AUE: Ausfallkosten)	25,0%
Kanton Basel-Landschaft (ALV: Grundeigentümerin)	10,0%
Einwohnergemeinde Muttenz	5,0%
Basel Stadt	4,2%
Novartis-Stiftung für den Bau von Personalwohnungen	2,4%
Erbengemeinschaft Bösch-Steiner	2,7%
M & R Immobilien	0,7%

Der von den Industriefirmen eingerichtete Härtefonds über-

nimmt im Weiteren folgende Kostenanteile:

zugunsten der Erbengemeinschaft Bösch-Steiner	2,7%
zugunsten der Firma M & R Immobilien	0,7%
zugunsten der Einwohnergemeinde Muttenz	2,5%

- die Art und Weise der Information und Kommunikation.

Im September 2011 legte das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) auf der Basis der Detailuntersuchungen und in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BAFU) folgende Sanierungsziele fest:

1. Innerhalb von 5 Jahren ist mit geeigneten Sanierungsmassnahmen sicherzustellen, dass im direkten Abstrombereich der ehemaligen Deponie Feldreben die Konzentrationen der sanierungsrelevanten Schadstoffe Chlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan, Nitrit, Ammonium, Fluorid, Hexachlorethan und 1,2,3-Trichlorpropan weniger als der jeweilige halbe Konzentrationswert nach Anhang 1 AltV. resp. weniger als die jeweiligen halben spezifischen Konzentrationswerte nach Tabelle 1 beträgt.

2. Spätestens nach 50 Jahren (2 Generationen) muss eine zukünftige Sanierungsbedürftigkeit der Deponie Feldreben auch ohne aktive Sanierungsmassnahmen ausgeschlossen werden können. Die dann allenfalls noch verbleibenden Schadstoffe müssen durch natürliche Abbau- oder Adsorptionsprozesse am Standort resp. dessen unmittelbarem Grundwasserabstrom dauerhaft so weit reduziert sein, dass dieses Ziel erreicht wird. Als Standort gilt die künstliche Auffüllung der Deponie sowie der vertikal darunterliegende, mit Schadstoffen belastete Fels.

#### 2. Sanierungsprojekt Deponie Feldreben

In der Folge wurde ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet, welches nach rund 2½ Jahren Bearbeitungszeit Ende November 2013 dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) eingereicht werden konnte. Das gesamte Dossier beinhaltet eine Vorstudie von Sanierungsvarianten, die Ergebnisse der ergänzenden Standortuntersuchungen, eine Machbarkeitsstudie sowie die Bewertung und den Vorschlag einer optimalen Sanierungsvariante und das eigentliche Sanierungsprojekt. Dieses besteht aus zwei Modulen. Das erste Modul umfasst

Fortsetzung auf Seite 4



eine umfangreiche Grundwasser-sanierung im Fels, welcher unter der Deponie liegt, und soll, sobald die Sanierungsverfügung vorliegt, umgesetzt werden. Parallel dazu wird das zweite Modul, der Aushub der grössten Schadstoffherde in der Deponie, geplant. Mit der Umsetzung dieses Moduls ist bis in 5 Jahren zu rechnen. Die Kosten für diese Massnahmen belaufen sich auf CHF 176 Mio. ( $\pm$  30%), d.h. maximal CHF 229 Mio.

Damit die betroffene Muttentzer Bevölkerung zeitnah über den geplanten Umfang der Sanierung Deponie Feldreben aus erster Hand informiert wird, fand auf Anregung des Gemeinderates Muttentz am 3. Dezember 2013 eine erste Informationsveranstaltung in der Aula des Coop-Seminarzentrums in Muttentz statt. Über 150 Anwohner/innen, Gewerbetreibende und Behördenmitglieder der GK, BPK, SUK, KUSPO sowie Vertreterinnen der ADM erschienen an dieser Veranstaltung, stellten zahlreiche Fragen dazu und gaben erste Stellungnahmen ab. Die aufgeworfenen Fragen und Anliegen wurden vom Gemeinderat aufgenommen und werden im Rahmen der weiteren Planungsschritte eingebracht.

Am 16. April 2014 nahm das AUE zum eingereichten Sanierungsdossier Stellung: Insbesondere soll das Modul Grundwasserbehandlung hinsichtlich einer dauerhaften Abstromsicherung unabhängig von benachbarten Grundwasser-nutzungen überprüft und allenfalls ergänzt werden. Beim Modul Aushub muss insbesondere das Triage- und Entsorgungskonzept überarbeitet und verfeinert werden. Zusätzlich wird von Seiten des BAFU ein Risikobericht, welcher Unwägbarkeiten hinsichtlich inhaltlicher, finanzieller und terminlicher Randbedingungen aufzeigt und allenfalls notwendige Massnahmen beschreibt, gefordert.

Die Beantwortung dieser offenen Fragen und die Ergänzungen, die sich aus der Stellungnahme des AUE ergaben, konnten in Form eines überarbeiteten Sanierungsprojekts Mitte Juli 2014 dem AUE eingereicht werden. Die Sanierungsverfügung des AUE wird im September 2014 erwartet.

### 3. Kooperationsvereinbarung II

Mit dem Einreichen des Sanierungsprojekts sind die Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung I erfüllt. Deshalb hat eine Juristengruppe mit Vertretern der Industrie sowie der beiden Kantone Basel-Land und Basel-Stadt analog der Kooperationsvereinbarung I eine 2. Kooperationsvereinbarung

erarbeitet. Der Gemeinderat hat eine rechtliche Prüfung dieser Vorlage in Auftrag gegeben, und die Stellungnahme der Juristen konnte in die nun vorliegende Fassung eingebracht werden. Die Kooperationsparteien des Runden Tisches haben die Kooperationsvereinbarung II am 10. Juli 2014 verabschiedet.

Diese regelt zusammengefasst Folgendes:

- die Organisation der Trägerschaft;
- die Zusammenarbeit, die Projektorganisation und die Kostentragung der Vereinbarungspartner mit dem Ziel, die Sanierung der Deponie Feldreben zeitgerecht und nach den Vorgaben der Vollzugsbehörde umzusetzen;
- die nachfolgende Kostentragung mit den entsprechenden Kostenanteilen:

Novartis/Syngenta/BASF	50,0%
Kanton Basel-Landschaft (AUE: Ausfallkosten)	25,0%
Kanton Basel-Landschaft (ALV: Grundeigentümerin)	10,0%
Kanton Basel-Landschaft (Differenzkosten Muttentz)	1,25%
Basel Stadt	4,2%
Novartis Stiftung für den Bau von Personalwohnungen	2,4%
Erbengemeinschaft Bösch-Steiner	2,7%
M & R Immobilien	0,7%

Der von den Industriefirmen eingerichtete Härtefonds übernimmt im Weiteren folgende Kostenanteile:

Zugunsten der Erbengemeinschaft Bösch-Steiner	2,7%
Zugunsten der Firma M & R Immobilien	0,7%
Zugunsten der Einwohnergemeinde Muttentz	3,75%
Einwohnergemeinde Muttentz pauschal CHF 1 Mio., zuzüglich Teuerung	

- die Art und Weise der Information und Kommunikation.

### 4. Wertung

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird aus Sicht des Gemeinderates ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zur Lösung der Altlastenproblematik bei der Deponie Feldreben erreicht. Insbesondere deshalb, weil die notwendigen Massnahmen und die Kostentragung in einem kooperativen Prozess von den betroffenen Parteien gemeinsam definiert wurden und entsprechend auch von den Parteien mitgetragen werden. Auf diese Weise konnten bisher Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

### Massnahmen

Mit den im Sanierungsprojekt geplanten Massnahmen wird si-

chergestellt, dass die definierten Sanierungsziele nach heutigem Kenntnisstand erreicht werden können. Für den Gemeinderat war immer wichtig, dass nicht nur eine Grundwasserbehandlung geplant wird, sondern auch die Schadstoffe im Deponiekörper möglichst vollständig entfernt werden. Das vorliegende Sanierungsprojekt wird von Muttentz mitgetragen; es entspricht dem Maximum dessen, was der Gemeinderat als eine der Kooperationsparteien am Runden Tisch erreichen konnte.

Das Sanierungsprojekt, welches heute auf Vorprojektstufe vorliegt, birgt ein gewisses Optimierung- und Verbesserungspotenzial. Dieses gilt es nun im Rahmen der Bauprojektierung zu präzisieren und möglichst auch umzusetzen. Insbesondere betrifft dies eine zeitnahe Abfolge und inhaltliche Koordination der beiden Module Grundwasserbehandlung und Aushub, eine sinnvolle Nutzung des behandelten Grundwassers sowie eine Optimierung der Transportwege von ausgehobenem Deponiematerial und die Abstimmung mit nachfolgenden Bauprojekten. Der Gemeinderat wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten auch in Zukunft dafür einsetzen.

### Kostentragung und Kostenanteil zulasten der Einwohnergemeinde Muttentz

Die kostentragenden Parteien sind die Industriefirmen Novartis, Syngenta und BASF, der Kanton Basel-Stadt, der Kanton Baselland sowie die Einwohnergemeinde Muttentz. Der betroffenen privaten Grundeigentümerin und der betroffenen KMU-Unternehmung erwachsen keine Kosten. Mit dieser Regelung ist ein wesentliches Ziel des Gemeinderates erreicht.

Der Kostenanteil, welchen die öffentliche Hand (Kanton Basel-Stadt, Kanton Basel-Landschaft und Einwohnergemeinde Muttentz) gesamthaft zu tragen hat, beträgt rund 41,4%. Davon trägt die Einwohnergemeinde Muttentz gemäss der vorliegenden Kooperationsvereinbarung II für die Sanierung der Deponie Feldreben pauschal CHF 1 Mio. Dies entspricht rund 0,95% der Sanierungskosten abzüglich der VASA-Gelder (VASA-Gelder sind unterstützende Bundesbeiträge von 40% für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten gemäss Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten). Dieser Kostenanteil ist im Vergleich zum Kostenanteil von 2,5% gemäss Kooperationsvereinbarung I deutlich geringer.

### Verbindlichkeit und Rechtskraft

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit der Rechtskraft der Sanierungsverfügung des AUE BL und den Beschlüssen des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt und der Gemeindeversammlung von Muttentz in Kraft.

### Antrag der Gemeinde-

versammlung vom 21. März 2006 Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. März 2006 muss der Gemeinderat nach abschliessender Beurteilung durch das AUE eine Sondervorlage zur Sanierung der Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker erarbeiten. Mit der vorliegenden Vereinbarung konnte ein zweiter Meilenstein auf dem Weg zu einer abschliessenden Lösung für die Deponie Feldreben gesetzt werden.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Kooperationsvereinbarung II Deponie Feldreben zwischen dem Kanton Basel-Landschaft, dem Kanton Basel-Stadt, der Erbgemeinschaft Bösch-Steiner, der Novartis-Stiftung für den Bau von Personalwohnungen, der Novartis-Sanierungsstiftung, den Firmen M & R Immobilien AG, Syngenta Crop Protection AG, Novartis AG und BASF Schweiz AG sowie der Einwohnergemeinde Muttentz, inkl. der Beteiligung von 1 Mio. Franken, zuzüglich Teuerung, zu genehmigen.

### Traktandum 5

Neuer Zweckverband Gemeinschaftsschiessanlagen Lachmatt, Vertrag und Statuten

#### 1. Ausgangslage

Die von den Gemeinden Birsfelden, Muttentz und Pratteln getragene Einfache Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt besteht seit 1954. Im Zusammenhang mit dem Zuzug der Schützen aus Basel in den Jahren 2008/09 wurde der Gesellschaftsvertrag erneuert und durch einen Vertrag mit Basel-Stadt ergänzt. Dabei wurde die rechtliche Form der Einfachen Gesellschaft beibehalten.

Der Zuzug der Basler Schützen machte umfangreiche Sanierungs- und Ausbaurbeiten notwendig. Darüber wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. März 2009 orientiert und die entsprechenden Massnahmen sind umgesetzt. Im Zuge dieser Umsetzung und der damit verbundenen Neuinvestitionen entstanden nicht nur finanzielle



Engpässe, sondern es wurden auch Fragen zur rechtlichen Organisation der Trägerschaft der Schiessanlagen Lachmatt aufgeworfen.

Über die finanziellen Probleme wurde der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2012 Bericht erstattet. Als Massnahme zur Behebung des Liquiditätsengpasses musste von den Trägergemeinden ein Darlehen von je CHF 75'000 beantragt werden. Gleichzeitig wurden in Neuverhandlungen die Beiträge der Schützen (Schussgelder) angehoben, und der Beitrag von Basel-Stadt konnte ebenfalls erhöht werden. Zurzeit befindet sich die finanzielle Lage der Einfachen Gesellschaft Lachmatt im Lot.

Bei der Abklärung der finanziellen Probleme wurde von Seiten der mit einer Untersuchung beauftragten Firma BDO im Bericht vom 21. November 2011 aber auch angeregt, die rechtliche Organisationsform der Einfachen Gesellschaft der drei Trägergemeinden zu überprüfen und allenfalls eine andere Rechtsform für die gemeinsame Trägerschaft zu finden.

Diese Aufgabe wurde vom Leitungsausschuss der Einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt an die Hand genommen und in einigen Sitzungen gemeinsam mit dem Gemeindeverwalter von Muttenz, Sebastian Helmy, dem Abteilungsleiter Finanzen von Muttenz, Dieter Pfister, sowie der Rechtsberaterin der Gemeinde Pratteln, Claudia Herzog, beziehungsweise ihrem zeitweiligen Vertreter, Antonio Gómez, an die Hand genommen. Diese Abklärungen ergaben, dass es sinnvoll ist, die Trägerschaft der Schiessanlagen Lachmatt in einen Zweckverband gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Basellandschaftlichen Gemeindegesetzes umzuwandeln.

Der Zweckverband Gemeinschaftsschiessanlagen Lachmatt hat eine eigenständige Rechtspersönlichkeit.

## 2. Erwägungen

### a) Gesellschaftsform

Bis anhin bildeten die Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln eine Einfache Gesellschaft. Die Einfache Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln (Art. 530 Abs. 1 OR). Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Vertragsparteien haften daher persönlich, solidarisch und unbeschränkt.

Ein Zweckverband ist ein öffentlichrechtlicher Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zur gemeinschaftlichen Erfüllung

einer kommunalen Aufgabe. Ge-gründet wird der Verband durch den sogenannten Zweckverbandvertrag und hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. So verfügt er über eigenes Eigentum und Vermögen. Somit haftet der Zweckverband für alle aus der Erfüllung des Zwecks sich ergebenden Verpflichtungen gegenüber Dritten als selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung nach den Regeln der Kostentragung.

### b) Zweckverbandvertrag

Der Zweckverband wird durch einen neuen Vertrag zwischen den bisherigen Trägergemeinden Birsfelden, Muttenz Pratteln gegründet. Der Gesellschaftsvertrag vom 10. Dezember 2008 muss aufgehoben werden. Dieser Vertrag ist von den Gemeindeversammlungen von Birsfelden und Muttenz sowie vom Einwohnerrat Pratteln zu genehmigen.

Der Vertrag sieht in Art. 4 vor, dass die Grundstücke dem Zweckverband zu unbeschränktem Eigentum überschrieben werden.

### c) Statuten und Organisation des Zweckverbands

Gemäss § 34 d GemG enthalten die Statuten des Zweckverbandes alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen. Diese müssen ebenfalls der Gemeindeversammlung resp. dem Einwohnerrat vorgelegt werden.

Mitglieder des Zweckverbands sind die drei bisherigen Trägergemeinden Muttenz, Birsfelden und Pratteln. Der Sitz des Verbandes ist Muttenz.

Als oberstes Organ wird die Delegiertenversammlung des Zweckverbands eingesetzt. Diese besteht aus je drei Delegierten jeder Gemeinde (§§ 6 und 7). Die Delegiertenversammlung hat die Aufsicht über den Zweckverband inne, sie erlässt die Gebühren, Geschäfts- und andere Verordnungen, genehmigt Budget und Rechnung sowie den Schiessplan und wählt eine Betriebskommission (§ 8).

Die Betriebskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche die Ressorts Finanzen, Betrieb und Infrastruktur betreuen und von den Verbandsgemeinden zur Wahl vorgeschlagen werden (§ 11).

Ein weiteres Organ ist die Rechnungsprüfungskommission, die aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden besteht (§ 14).

Im Zuge dieser Reorganisationsbestrebungen wurde auf die Rech-

nungsführung ein spezielles Augenmerk gelegt. Die Rechnungsführung wurde rückwirkend per 1. 1. 2012, unabhängig von der neuen Rechtsform, durch die Finanzabteilung der Gemeinde Muttenz wahrgenommen. Damit verbunden ist auch eine Professionalisierung der Rechnungsführung und Führung von getrennten Erfolgs- und Investitionsrechnungen. Rückwirkend wurden die als Defizit respektive summarisch als Bilanzfehlbetrag verbuchten Investitionen aktiviert und können inskünftig sachgemäss und periodengerecht abgeschrieben werden. Damit kann sowohl den Anregungen der Treuhandfirma BDO AG als auch den Empfehlungen der Rechnungsprüfungskommission entsprochen werden.

### d) Details zur Rechnungslegung

Gemäss § 1 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) gilt diese auch für Zweckverbände. Somit unterstehen die Gemeinschaftsschiessanlagen mit der geplanten Rechtsform des Zweckverbandes den gleichen Rechnungslegungsvorschriften wie die Trägergemeinden. Die Grundsätze der Rechnungslegung, die vorgeschriebene Gliederung (Erfolgs- und Investitionsrechnung, Bilanz), der Kontorahmen usw. sind mit den Einwohnergemeinden identisch und kompatibel. Dies ist im 3. Kapitel «Rechnungswesen» der Statuten explizit festgehalten.

Die Finanzierung und Kostenverteilung wird im 4. Kapitel «Betrieb und Unterhalt der Anlagen» der Statuten geregelt. Dabei wurde auf die Transparenz sowie die vollständige Abbildung aller Kosten im Zweckverband grosser Wert gelegt. Inskünftig werden von den Einwohnergemeinden keine Investitionsbeiträge mehr ausgerichtet. Die Einwohnergemeinden leisten einen jährlichen Betriebskostenbeitrag und gegebenenfalls rückzahlbare und verzinsliche Darlehen für Investitionen. Damit kann erreicht werden, dass insbesondere die Abschreibungen und Zinsen in der Betriebsrechnung der Gemeinschaftsschiessanlagen enthalten und nicht mehr in den Rechnungen der Einwohnergemeinden verteilt sind. In der Erfolgsrechnung jeder einzelnen Trägergemeinde wird somit transparent der effektive Beitrag an die Gemeinschaftsschiessanlagen in einem Betrag ausgewiesen. Die mühsame und nur mit Fachkenntnissen mögliche Ermittlung der Gesamtkosten der Gemeinschaftsschiessanlagen wird hin-fällig. Damit kann die mit dem harmonisierten Rechnungsmodell

(HRM2) geforderte Verständlichkeit für die Einwohnerinnen und Einwohner erheblich gesteigert werden.

Für den Verteilschlüssel der Betriebskosten ist wie bisher die Anzahl der in der jeweiligen Trägergemeinde wohnhaften Obligatorischschützen massgebend.

## 3. Änderungen gegenüber der Vorlage der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2013

Ausgehend von der Rückweisung des Geschäfts anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2013 haben Gespräche mit der Interessengruppe Schalldämpfer stattgefunden, und die dargelegten Anträge wurden durch den Leitungsausschuss geprüft und – soweit sinnvoll und möglich – in die zur Genehmigung vorgelegten Dokumente übernommen.

Als erwähnenswerte Änderungen können angeführt werden, dass die Aufnahme von neuen Gemeinden in den Zweckverband Schiessanlage Lachmatt die Zustimmung der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats in Birsfelden und Pratteln benötigt. Die Schiesshalbtage inkl. Schiessanlässe von regionaler, kantonaler und nationaler Bedeutung wurden auf 80 Halbtage beschränkt und lassen keine Ausnahmen mehr zu. Änderungen an den Statuten benötigen immer die Zustimmung der Gemeindeversammlung respektive des Einwohnerrates.

### Anträge

Der Gemeindeversammlung wird die nachfolgende Beschlussfassung beantragt:

1. Dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln über die Nutzung der Schiessanlagen in der Lachmatt wird zugestimmt.
2. Die Statuten des Zweckverbands Gemeinschaftsschiessanlagen Lachmatt werden genehmigt.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Peter Vogt

Der Verwalter: Aldo Grünblatt